

Leben und Mitarbeit der Pensionäre

in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Dezember 2010

Der Übergang vom aktiven Dienst in den Ruhestand

Der Priestermangel, die Entstehung neuer pastoraler Berufe und die Mitverantwortung des ganzen Volkes Gottes haben den Dienst des Priesters und damit die Anforderungen an seine gesundheitliche Leistungsfähigkeit wesentlich verändert, so dass es notwendig ist, den Übergang vom aktiven Dienst in den Ruhestand neu zu regeln.

Seit 1991 hat sich der Priesterrat mit diesen Fragen beschäftigt und am 15. Mai 1996 solche Regelungen unter dem Thema „Leben und Mitarbeit der Pensionäre in der Diözese Rottenburg“ beschlossen. Bischof Dr. Walter Kasper hat sie am 20. Juli 1996 in Kraft gesetzt. (KABl. Nr. 13, 1996, S. 155) Da sich die Lebensbedingungen und Bedürfnisse der Pensionäre und die kirchlichen Strukturen inzwischen wesentlich verändert haben, wurden die Regelungen überarbeitet und von Bischof Dr. Gebhard Fürst am 28.10.2010 neu in Kraft gesetzt.¹

I. Das Pensionsalter

1. Entsprechend dem can. 538 § 3 CIC haben die Priester, analog zu den Bischöfen, rechtzeitig vor Vollendung des 75. Lebensjahrs dem Bischof ihren Amtsverzicht anzubieten. In unserer Diözese wird den Priestern schon mit Vollendung des 70. Lebensjahrs auf ihren Antrag hin die Pensionierung gewährt.
2. Die Priester richten ihren Antrag über den Dekan an den Bischof und geben darin das gewünschte Datum für den Eintritt in den Ruhestand und die Adresse des Ruhestandssitzes an.
3. Durch die angespannte Personalsituation ist es nötig, dass die Priester bis zum 70. Lebensjahr den vollen Dienstauftrag wahrnehmen. Wenn sie dazu nicht in der Lage sind, können sie auf Grund eines ärztlichen

¹ KABl. Nr. 16, 15. Dezember 2010, S. 448-450

Zeugnisses die Pensionierung auch schon früher beantragen. Allen angehenden Pensionären wird frühzeitig die Tagung „Ruhestand annehmen – gestalten – leben“ empfohlen.

4. Die Bildung der Seelsorgeeinheiten in unsere Diözese machte auch einen neuen Stellenplan der Pastoralen Dienste nötig. Darin wurde die Funktion des Pfarrvikars entsprechend can. 545 CIC aufgenommen. Somit haben auch Priester im höheren Alter, denen die Leitungsverantwortung für eine Seelsorgeeinheit oder für einen kategorialen Bereich zu viel wird, die Möglichkeit, das Amt eines Pfarrvikars bis zur Erreichung ihres Ruhestands zu übernehmen.

II. Priesterliche Dienste im Ruhestand

1. Mit dem Eintritt in den Ruhestand entfallen für den Priester keine Dienste, die ihm im Weihesakrament übertragen wurden. Er wird also nicht aus jeder priesterlichen Tätigkeit entlassen. Seine Mitwirkung in der Seelsorge im Rahmen der gegebenen örtlichen Situation ist vielmehr sehr erwünscht, soweit es seine Kräfte zulassen. Dazu gehören der Dienst der Verkündigung, die Feier der Eucharistie, die Spendung der Sakramente, sowie Aufgaben in der persönlichen Seelsorge und Aufgaben, die ihm in der Gemeinde, im Dekanat oder in der Diözese übertragen werden.
2. Priester im Ruhestand haben ein Recht auf die freie Gestaltung ihres Ruhestands und können selbst entscheiden, ob sie einen pastoralen Dienst gelegentlich oder auf Zeit übernehmen. Sie üben ihren Dienst in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer bzw. Dekan aus.

III. Die Arbeitsgemeinschaft Pensionäre

Auf Diözesanebene ist eine „Arbeitsgemeinschaft Pensionäre“ eingerichtet. Ihr gehören an:

- Der Leiter der Hauptabteilung V – Pastorales Personal
- Der Referent für die Personalführung der Priester

- Ein Priesterseelsorger
- Der Sprecher des Priesterrats
- Die Vertreter der Pensionäre im Priesterrat
- Zwei Vertreter der Konferenz der Pensionärsbeauftragten der Dekanate
- Ein vom Bischof Beauftragter

Die Geschäftsführung der „AG Pensionäre“ liegt bei der Hauptabteilung V Pastorales Personal.

Die „AG Pensionäre“ hat die Fragen um das Leben und die Mitarbeit der Pensionäre in der Diözese zu besprechen, dem Bischof und dem Priesterrat zu berichten und Vorschläge zu unterbreiten.

IV. Die Pensionärsbeauftragten

Dem Dekan ist gemäß § 5 der Dekanatsordnung die Sorge um die pensionierten Priester in seinem Dekanat anvertraut.

1. Um ihn dabei zu unterstützen, schlägt er einen oder mehrere pensionierte Mitbrüder vor, die durch den Bischof auf drei Jahre zu „Pensionärsbeauftragten“ ernannt werden.
2. Die Pensionärsbeauftragten der Dekanate treffen sich jeweils zu einer Jahreskonferenz, um anstehende Fragen zu beraten.
3. Die Pensionärsbeauftragten beraten auf Anfrage Mitbrüder, die in Pension gehen wollen. Sie halten den Kontakt zu den Pensionären in ihrem Dekanat, vermitteln Treffen der Pensionäre, bringen deren Anliegen beim Dekan und im Dekanat ein, kümmern sich im Kontakt mit den zuständigen Pfarrern um kranke, hilfs- und pflegebedürftige Pensionäre und nehmen an der Jahreskonferenz der Pensionärsbeauftragten teil. Sie informieren den Dekan und die HA V – Pastorales Personal – über kranke Pensionäre und vermitteln auf deren ausdrücklichen Wunsch den Kontakt zur Priesterseelsorge.

V. Finanzielle Regelungen für Pensionäre

1. Die Pension beträgt derzeit ab dem 70. Lebensjahr und bei 40 Dienstjahren 75 % (entsprechend der Landesbeamtenbesoldung absinkend auf 71,75 % des Grundgehalts plus Ortszuschlag). Die Wohnungsmiete trägt der Pensionär. Dafür erhält er den Ortszuschlag. Eine genaue Berechnung der Ruhestandsbezüge kann von der Pfarrbesoldungskasse erbeten werden.
2. Priester, die Versorgungsbezüge erhalten, bekommen für ihre Dienste in der Seelsorge keine zusätzliche Vergütung. Fahrtkosten werden nach der geltenden Fahrtkostenregelung auf Nachweis ersetzt. Auch die Übernahme von Administraturen während Vakanzen geschieht unentgeltlich.
3. Allen Priestern wird dringend geraten, rechtzeitig für das Alter und eine mögliche Pflegebedürftigkeit persönlich vorzusorgen (wie z.B. altersgerechte Wohnung, betreutes Wohnen, Vermögen, Versicherungen, Betreuungsvertrag) und sachgerechte Beratung in Anspruch zu nehmen. Eine Patientenverfügung und/oder verschiedene Vollmachtserklärungen für Menschen des Vertrauens stellen für den Notfall (Verlust der Selbstbestimmung) für Angehörige und Verantwortliche eine wesentliche Hilfestellung dar.
4. Die Notwendigkeit eines eigenen Altenheims für Pensionäre hat sich bisher nicht ergeben. Der Caritasverband hat zugesichert, bei Pflegebedürftigkeit vorrangig einen Heimplatz zur Verfügung zu stellen. Die Beratungsdienste des Caritasverbandes stehen bei Anfragen zur Altersversorgung mit Rat und Tat zur Verfügung.

VI. Der Ruhestandssitz

1. Der Ruhestandssitz sollte sorgfältig und rechtzeitig gewählt werden. Dabei ist eine dem Alter und den daraus entstehenden Bedürfnissen entsprechende Wohnung sehr wichtig. Ein leer stehendes Pfarrhaus ist auf Dauer in der Regel nicht geeignet, zumal dabei auch Erwartungen aus der Gemeinde geweckt werden, die nicht erfüllt werden können.
2. Der Dekan bespricht im Rahmen der vorgesehenen Jahresgespräche mit einem Mitbruder, spätestens, wenn dieser 65 Jahre alt geworden ist, dessen Zukunftsplanungen und die damit zusammenhängenden Fragen.
3. Es ist nicht zulässig, dass ein Pfarrer seinen Ruhestandssitz in einer Gemeinde oder Seelsorgeeinheit wählt, in der er zuletzt tätig war. Eine Ausnahmegenehmigung ist nur durch das Bischöfliche Ordinariat in Absprache mit dem Dekan möglich.

Dabei sind auch Entscheidungen und Maßnahmen, die einen Verbleib im bisherigen Aufgabenbereich festlegen (z. B. Kauf einer Wohnung, Absprache innerhalb der Gemeinde), dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

VII. Priester im Ruhestand in Gemeinde und Dekanat

1. Priester im Ruhestand bilden zusammen mit dem Bischof, dem Dekan, den aktiven Priestern und den Pastoralen Diensten eine Gemeinschaft, die dem Dienst am Volk Gottes verpflichtet ist. Dazu gehören ein Lebens- und Umgangsstil, die dem Auftrag gerecht werden.
2. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und selbstverständlich auch neue Pensionäre werden vom Dekan im Dekanat vorgestellt, und zu Dekanatsveranstaltungen und Fortbildungen eingeladen. Dasselbe gilt

für die Pfarrer, die in ihrer Seelsorgeeinheit nicht nur die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die pastorale Arbeit einbinden, sondern auch den Pensionären als Mitbrüder begegnen und den persönlichen Kontakt mit ihnen pflegen sollen.

3. Ein Pensionär sollte ein Testament verfasst haben. Getrennt davon sind formulierte Verfügungen und Wünsche im Falle des Todes hilfreich. Zusammen mit dem Hinweis, wo ein Testament hinterlegt ist, sind sie dem zuständigen Dekan zu übergeben.
4. Soll die Beerdigung am bisherigen Wohnort stattfinden, ist dafür der Pfarrer zuständig. Er setzt sich mit dem Dekan in Verbindung und klärt, wer welche Aufgaben und Dienste übernimmt. Findet die Beerdigung an einem anderen Ort statt, nimmt der Pfarrer Rücksprache mit dem dortigen Ortspfarrer über Gestaltung und Beteiligung an der Trauerfeier auf. Auch Mitbrüder aus dem Weihekurs und Kirchengemeinderäte aus früheren Gemeinden des Priesters können einbezogen werden.

VIII. Mitarbeit der Pensionäre in einer Gemeinde oder in einer Seelsorgeeinheit

1. Die Verantwortung für die Pastoral in einer Seelsorgeeinheit mit den dazugehörigen Gemeinden trägt der zuständige Pfarrer zusammen mit den Kirchengemeinderäten und den Pastoralen Diensten.
2. Ist ein Pensionär zur Mitarbeit bereit, soll er in geeigneter Weise einbezogen, aber nicht vereinnahmt werden. Das gilt für die Gottesdienstordnung genau so wie für andere priesterliche Dienste. Die Teilhabe des Pensionärs an der Pastoral vor Ort wird im Gespräch mit dem zuständigen Pfarrer besprochen. Darüber hinaus können weitere Dienste auf Anfrage übernommen werden. Wenn es die örtliche Situation zulässt und der Pensionär es wünscht, soll ihm die tägliche Feier der Eucharistie oder Konzelebration ermöglicht werden.

3. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- a) Ein Pensionär nimmt seinen Ruhesitz nicht in einer Gemeinde, in der er zuletzt als zuständiger Priester gewirkt hat.
- b) Einem Pensionär wird kein eigenständiger territorialer Bereich übergeben. Hat eine Kirchengemeinde eine Pensionärswohnung anzubieten, darf sie nicht ohne Beschluss des Kirchengemeinderats ausgeschrieben und vergeben werden.
- c) Kommt ein Pensionär in eine Gemeinde, führt der Pfarrer und der oder die Zweite Vorsitzende des Kirchengemeinderats und möglichst der Pensionärsbeauftragte des Dekanats ein Gespräch, um die Seelsorgesituation vorzustellen und die Möglichkeit einer Mitarbeit des Pensionärs zu klären.
- d) Kommt es zu einer Absprache über die Mitarbeit des Pensionärs, soll sie genau umschrieben und zunächst auf ein Jahr befristet sein. Sie kann dann jeweils verändert, befristet verlängert oder beendet werden.
- e) Bei Unstimmigkeiten soll auf geeignete Weise unter Einbeziehung der/des Zweiten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, des Pensionärsbeauftragten oder des Dekans vermittelt werden.

für die HA V - Pastorales Personal

für den Priesterrat

Paul Hildebrand
Domkapitular

Msgr. Herbert Schmucker
Sprecher

Herausgeber:
BISCHÖFLICHES ORDINARIAT, Hauptabteilung V - Pastorales Personal

Umschlag:
Medienstudio Christoph Lang, Rottenburg

Layout und Druck:
BISCHÖFLICHES ORDINARIAT, Abteilung Zentrale Verwaltung, Hausdruckerei 6305-1000

